

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Aufhebung des Bebauungsplanes Nummer 73479/08

- Einleitungsbeschluss -

Arbeitstitel: Oberer Wichheimer Kirchweg in Köln-Holweide und Köln-Merheim

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	04.12.2017
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	07.12.2017
Stadtentwicklungsausschuss	14.12.2017

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nummer 73479/08 für den Bereich zwischen den östlichen Grundstücksgrenzen der Straße An der Wasserburg 19c bis 17, westlich Schlagbaumsweg (218h - 218a), südlich Schlagbaumsweg bis zur östlichen Parzellengrenze des Grundstückes Wichheimer Kirchweg 105, den östlichen Grundstücksgrenzen des Wichheimer Kirchweges 105 bis 143, der südlichen Parzellengrenze der Grundstücke Wichheimer Kirchweg 143 - 118, eine mehrfach abknickende und mittig auf die Nordseite des Heizkraftwerkes zulaufende Linie, der Nordseite des Heizkraftwerkes, der Südseite des Spielplatzes und der Westseite des Spielplatzes bis zu der östlichen Parzellengrenze des Grundstückes An der Wasserburg 19c in Köln-Holweide und Köln-Merheim. –Arbeitstitel: Oberer Wichheimer Kirchweg in Köln-Holweide und Köln-Merheim— nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten;
2. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach Modell 1 (Aushang).

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 zur Erfüllung der städtischen Unterbringungspflicht und zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften auf mehreren Grundstücken im Kölner Stadtgebiet beschlossen. Dazu gehört auch das städtische Grundstück Schlagbaumsweg/Ostheimer Straße in Köln-Holweide/Mülheim. Hier ist die temporäre Errichtung von mobilen Wohneinheiten für bis zu 400 Plätzen vorgesehen.

Die zur Errichtung der mobilen Wohneinheiten vorgesehene Fläche liegt überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 73479/08, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche und eine Fläche für Bahnanlagen für eine Stadtbahntrasse mit Haltestelle festsetzt. Die Festsetzungen stehen der Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften entgegen. Aus diesem Grund ist zur Umsetzung des Ratsbeschlusses über die Herstellung temporärer Standorte für Flüchtlingsunterkünfte die Aufhebung des Bebauungsplanes notwendig.

Auswirkungen

Die im Osten und Westen des Plangebietes festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind gemäß Bebauungsplan vollständig bebaut, sodass durch die Aufhebung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die festgesetzte Planstraße sowie ein Fuß- und Radweg wurden realisiert. Eine Streckenerweiterung als Verbindung der Linien 1 und 18 ist laut KVB nicht in Planung.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist die zur Errichtung von temporären Flüchtlingsunterkünften vorgesehene Fläche, welche derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Gemäß § 246 Absatz 9 BauGB können bauliche Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern als begünstigte Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll. Mit Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind die unmittelbar angrenzenden und bislang als Allgemeine Wohngebiete festgesetzten Siedlungsbereiche zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Zusammen mit den Flächen für die geplanten Flüchtlingsunterkünfte bilden sie einen zusammenhängenden Siedlungsbereich. Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich sind somit gegeben.

Aus vorgenannten Gründen soll deshalb der Bebauungsplan 73479/08 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Übersichtsplan M 1 : 5 000 |
| Anlage 2 | Verkleinerter Bebauungsplan |
| Anlage 3 | Lage der temporären Flüchtlingsunterkünfte |